

IHR SEID DRINNEN FÜR UNS, WIR SIND DRAUSSEN FÜR EUCH!

Hier eine kleine, unvollständige Linksammlung zu Antirepression und Soli-arbeit:

GENERELLES:

Aussageverweigerung: <http://www.aussageverweigerung.info>

Rote Hilfe: <http://www.rote-hilfe.de>

Netzwerk für die Freiheit aller politischen Gefangenen:

<http://www.political-prisoners.net/home.php?lang=de>

Forum zur Diskussion von Anti-Repressions-Strategie:

<http://delete129a.blogspot.de/>

Soli-Blog: <http://soli.blogspot.de/>

Prozess-Blog: <http://prozess.blogspot.de/>

DokumentationX - Texte der 'militanten gruppe':

<http://home.arcor.de/dokumentationX/>

ELF, ALF political prisoners and more:

<http://www.spiritoffreedom.org.uk/index.html>

SHAC 7 (U.S.): <http://www.shac7.com/>

Resources and projects about prison activism: <http://prisonactivist.org/>

Anarchist Black Cross Federation: <http://www.abcf.net/>

TARNAC 9:

French: <http://www.soutien11novembre.org/>

Deutsch: <http://tarnac9.noblogs.org/>

§129/A/B-VERFAHREN:

Berlin (mg): <http://einstellung.so36.net/de/>

Zum 129b-Prozess in Stuttgart. Webseite des Komitees

gegen §§129: <http://no129.info/>

§129a-Verfahren gegen Heike Schrader. Hintergründe auf Telepolis:

<http://www.heise.de/tp/r4/artikel/26/26843/1.html>

Soligruppe 13. Juni (Bad-Oldesloe-Verfahren, im Sommer 2008 eingestellt)

<http://soligruppenord.blogspot.de>

Soligruppe 19. Juni (Berliner Soli-Gruppe zum Bad-Oldesloe-Verfahren, im

Sommer 2008 eingestellt): <http://soligruppe.blogspot.de>

Über das Buch "Autonome in Bewegung" (G8-Verfahren nach §129(a),

Durchsuchungen am 9. Mai 2007). Im Herbst 2008 eingestellt:

<http://autox.nadir.org>

Hamburger G8-Verfahren nach §129(a), Durchsuchungen vom 9. Mai 2007. Im

Herbst 2008 eingestellt: <http://gemeintsindwiralle.selfip.net>



SMASH \$278!!



INFOS ÜBER DIE REPRESSION GEGEN TIERRECHTSAKTIVIST_INNEN IN ÖSTERREICH

Weitere Infos: <http://antirep2008.inxnt.org>
Kontakt: antirep2008@gmx.at

WARUM DIESE BROSCHÜRE?

Die zehn Tierrechtsaktivist_innen, die 106 Tage inhaftiert waren, sind seit dem 2. September wieder frei. Nach wie vor bleibt vieles unklar: wie es weiter geht, wann und ob es zu einem Prozess kommen wird und mit welchen Anklagen. Wir wollen aber weiterhin aktiv gegen die Repression kämpfen und andere Menschen darüber informieren. Deswegen haben wir diese Broschüre zusammengestellt. Sie besteht größtenteils aus neuen Texten, aber ein paar sind vielleicht schon bekannt von dem Antirep Website oder anderen Quellen. Dabei wollen wir anmerken, dass die "Chronologie der Ereignisse" von der Zeitschrift der Veganen Gesellschaft Österreich (www.vegan.at), einer der betroffenen Gruppen und der Text zur ALF aus Suspekt, der Zeitschrift der GAJ Wien (www.gajwien.com), stammt.

Sonst wollen wir euch nach wie vor für die vielfältige Unterstützung danken! Solidarität ist wirklich eine Waffe!

Und weiterhin: **WIR SIND ALLE §278A!!**



INHALTVERZEICHNIS:

Chronologie der Ereignisse	3
Was bisher geschah...	4
Dabei sein ist alles – Hintergrundwissen zu § 278a StGB	8
Paragraf Text	9
Russenmafia, polnische AutoschieberInnen, türkische Jugendbanden – Sind wir wirklich alle 278a?	11
Aussageverweigerung	15
Die A.L.F	16
Überwachungsmethoden	17
Brief der Ex-Gefangenen	19
Spenden	21
Zwischenbericht der Finanzgruppe	22
Antirep -- Eine Selbstdarstellung	23
Ihr seid drinnen für uns, wir sind draussen für euch!	24

ANTIREP 2008 – EINE SELBSTDARSTELLUNG

Wenige Stunden nach den Hausdurchsuchungen und Verhaftungen der TierrechtsaktivistInnen am 21. Mai 2008 trafen sich FreundInnen, Familienmitglieder und politische AktivistInnen aus den unterschiedlichen Spektren, um den Betroffenen konkrete Unterstützung anzubieten. Was mit AnwaltInnensuche, Türreparaturen, Haustiere bei sich aufnehmen, Konto einrichten, Pressearbeit oder der Planung von Aktionen begann, mündete im Laufe der Zeit in Antirepressionsarbeit, die das Ziel hatte und hat, soviel wie möglich der staatlichen Repression entgegenzuhalten.

Die Frage nach Schuld oder Unschuld der Betroffenen interessiert uns dabei nicht.

Niemals wollte oder will Antirep 2008 Sprachrohr der Betroffenen sein, denn sprechen können diese für sich selbst. Wir als Unterstützungsgruppe stehen dem Staat als Gesamtkonstrukt kritisch gegenüber, nehmen Gesetze als Unterdrückungsmechanismen wahr und fordern nicht nur die Freiheit aller politischen Gefangenen, sondern generell Freiheit für alle: Menschen, die sich „regelwidrig“ verhalten einfach wegzusperren, hat nur einen Sinn: Kontrolle, Disziplinierung und Isolation.

Antirep2008 ist ein loser Zusammenschluss mit unterschiedlichen Zugängen und ohne homogene Meinungen. Teilweise sind nach der Entlassung aus der U-Haft Betroffenen zu uns gestoßen und beteiligen sich an der anfallenden Arbeit. Wir verstehen uns als linke AktivistInnen, die gegen die ganz konkrete Repression im gegenständlichen „Fall“ kämpfen, wir unterstützen die Aussageverweigerung der Betroffenen und werden auch zukünftig bis zum tatsächlichen Ende aller Verfahren unsere Solidarität mit den Betroffenen auf die unterschiedlichsten Arten zum Ausdruck bringen.

Wir fordern die Abschaffung sämtlicher Organisationsparagrafen wie § 278, a, b, c und d StGB, da sie vor allem auch in einem rassistischen Grundkonsens wahrzunehmen sind und bis auf ganz wenige Ausnahmen ausschließlich auf MigrantInnen angewendet werden. Im gegenständlichen Fall versuchen Polizei und Gericht anhand von TierrechtsaktivistInnen auszuprobieren, ob eine Kriminalisierung politischer AktivistInnen wie in Deutschland oder in anderen Ländern auch hier möglich wäre.

Wir fordern außerdem die Einstellung aller Verfahren, die Offenlegung der politischen Hintergründe sowie die Auflösung der Sonderkommissionen innerhalb der Polizei.

Solidarität statt Paranoia!
Unser Widerstand kennt keine Grenzen!
Wir sind alle 278a!



ZWISCHENBERICHT FINANZGRUPPE ANTIREP

Bislang konnten am Solikonto insgesamt € 39.000,-- an Spenden verbucht werden.

Davon wurden bis dato

€ 2.075,-- an Mieten der Betroffenen während der U-Haft und

€ 187,-- an Stromrechnungen bezahlt,

€ 550,-- wurde direkt für die Betroffenen in den Knast überwiesen.

An AnwältInnen wurde bislang insgesamt € 15.250,-- ausbezahlt, die tatsächlichen Kosten für die RechtsvertreterInnen liegen aber bedeutend höher und sind sehr unterschiedlich gestaffelt. In einigen Fällen haben Angehörige bzw Familie und/oder FreundInnen teilweise bzw zur Gänze die Honorare beglichen oder die bevollmächtigten RechtsanwältInnen verlangen eine nur geringfügige Bezahlung.

Wir möchten uns bei dieser Gelegenheit bei allen SpenderInnen, Soli-Cocktail-AusschenkerInnen, T-Shirt-DruckerInnen, Soliparty Organisierenden usw herzlich bedanken. Ihr seid super!



Leider ist ein Ende der "Sammelt Spenden-Aufrufe" noch nicht in Sicht und wir müssen - nach ersten vorsichtigen Einschätzungen - davon ausgehen, dass bei einem möglichen Prozess die AnwältInnenkosten pro Person gegen € 50.000,-- (!!!) steigen werden.

Darum müssen wir nach wie vor alle dazu auffordern, aktiv zu werden, Soliaktionen jeder erdenklichen Art zu starten und aufs Solikonto zu spenden! Vielen Dank an alle bereits im Voraus!

Finanzgruppe Antirep 2008
15.02.2009

CHRONOLOGIE DER EREIGNISSE

21. Mai, 06:00 früh: Sondereinheiten der Polizei stürmen 23 Wohnungen, Häuser und Büros. Zehn Personen werden ohne konkrete Anschuldigungen festgenommen. Zusätzlich werden Aktivist_innen zur sofortigen Einvernahme vorgeführt.



Spätestes ab 1997 Tierrechtsdemos werden ab sofort von der Staatspolizei regelmäßig bespitzelt und dokumentiert.

Dezember 2006 Die Versammlungsbehörde verbietet Pelzdemos vor Kleider Bauer in Wien.

21. Mai 2008 Erste Demo gegen die Repression gegen die Tierrechtsaktivist_innen.

22. Mai Ein Betroffener geht aus Protest gegen die Polizeiwillkür für 39 Tagen in den Hungerstreik. Weiter Demos in Wien und Berlin. (Während der kommenden 3 1/2 Monate sollen fast täglich Demonstrationen in Österreich und allen Teilen der Welt stattfinden.)

23. Mai Über alle zehn Festgenommenen wird U-Haft verhängt. Neun von ihnen werden von der Rossauer Lände in die Justizanstalt Wiener Neustadt gebracht. Nur ein Inhaftierter bleibt vorläufig in Innsbruck. Sieben Verhaftete treten in Hungerstreik.

26. Mai Pressekonferenz der Antirep Gruppe: Das Vorgehen der Behörden wird als unverhältnismäßig, rechtswidrig und willkürlich kritisiert.

28. Mai Ohne ihre Rechtsanwält_innen zu informieren, werden einige der Gefangenen verlegt und wegen Verdacht auf Komplizenschaft auf drei Anstalten aufgeteilt. Zwei der Häftlinge kommen in die Justizanstalt nach Eisenstadt, vier in die Justizanstalt Wien-Josefstadt, der Häftling aus Tirol wird dafür nach Wiener Neustadt verlegt.

4. Juni Internationaler Aktionstag für die Gefangenen. Laut Stellungnahme von Amnesty International wurden folgende menschenrechtlichen Grundrechte missachtet: Verhältnismäßigkeit, Unschuldsvermutung, hinreichender Tatverdacht, faires Verfahren. Der Tatbestand §278a StGB wurde für die Bekämpfung mafiaähnlicher Verbindungen geschaffen. Nun wird er zur Kriminalisierung der Tierschutzbewegung missbraucht.

6. Juni Haftprüfungsverhandlung: Die Untersuchungshaft wird für alle zehn Tierrechtler_innen verlängert.

2. Juli Internationaler Aktionstag für die Tierrechtsgefangenen. Demonstrationen u.a. in Indien, Israel, Schweden.

7. Juli Die U-Haft wird ein weiteres Mal verlängert, obwohl inzwischen die wesentlichen konkreten Vorwürfe (Brandstiftung, Buttersäure-Anschlag) von der Oberstaatsanwaltschaft zurückgenommen wurden und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung des §278a entfällt.

14. Juli Pressekonferenz von Peter Pilz: Grüne bereiten Anzeigen gegen Ermittler_innen vor.

16. Juli Pressekonferenz von Antirep: Verlängerung der U-Haft sei Beugehaft.

21. Juli Die Verdunkelungsgefahr ist abgelaufen und fällt damit als Haftgrund weg.

13. August Der Tierrechtler aus Tirol wird unerwartet aus der Haft entlassen. Die Staatsanwaltschaft will gegen die Enthaftung Berufung einlegen.

2. September Die Oberstaatsanwaltschaft verlangt die sofortige Enthaftung der Inhaftierten. Alle kommen frei.

30. September Hausdurchsuchung bei Tierrechtler_innen.

13. Oktober Eine VGT-Spenderin wird von der Polizei überrumpelt und ohne richterliche Vorladung verhört.

WAS BISHER GESCHAH...

Am 21. Mai 2008 stürmten Spezialeinheiten der Polizei gegen ca. 6:00 Uhr mindestens 24 Wohnungen bzw. Vereinslokale in Wien und anderen Orten in Österreich. Viele der Bewohner_innen wurden mit gezogenen Waffen aus dem Schlaf gerissen.

Die meisten leben in Wien und der Steiermark, aber auch in Tirol und Salzburg wurden Wohnungen durchsucht.

Bei mehreren Wohnungen wurden die Türen von Beamt_innen der WEGA - einem Sondereinsatzkommando in Wien für "besondere Gefährdungslagen" - eingetreten. Wie in schlechten Hollywood-Filmen stürmten die Beamt_innen die Wohnungen. Erst nachdem die Bewohner_innen eingeschüchtert, "gesichert" an die Wand gestellt bzw. mit Handschellen versehen wurden, machten sich Beamt_innen der Kriminalpolizei an die Durchsuchungen.



Begründung für die Hausdurchsuchungen ist der Vorwurf der "Bildung einer kriminellen Organisation" gemäß §278a StGB, sowie verschiedene Straftatbestände wie Sachbeschädigungen, Brandstiftungen etc..

Gegen zehn Personen, bei denen Hausdurchsuchungen stattgefunden haben, lagen Haftbefehle vor. Begründet wurde die Haft mit Verdunkelungsgefahr, da die Betroffenen zum Beispiel mit verschlüsselten Emails kommuniziert haben, sowie Tatbegehungsgefahr, weil sie seit langem in der Tierrechtsszene aktiv sind und zu ihrer Überzeugung stehen. Beide Argumentationsstränge stehen in eklatantem Widerspruch zur liberalen Unschuldsumutung. Dem Großteil der von den Hausdurchsuchungen Betroffenen wurden gesetzliche Grundrechte verweigert, wie z.B. der Anruf bei einer Vertrauensperson und einem_einer Rechtsvertreter_in. Auch Freund_innen, die nach dem Rechten sehen wollten, wurde ein Gespräch mit den Betroffenen verweigert. Die Verhafteten wurden aus ihren Wohnungen entweder direkt in das Polizeianhaltezentrum Rossauer Lände überstellt, oder zuvor noch in Polizeistationen festgehalten. Danach wurden alle 10 nach Wiener Neustadt verlegt und dort im Laufe von 3 Tagen der HaftrichterIn vorgeführt.



Ohne Mitteilung an die Rechtsanwält_innen wurden einige der Inhaftierten am 28. Mai auf zwei weitere Gefängnisse in Wien-Josefstadt und Eisenstadt verlegt. Einerseits sollten laut der Staatsanwaltschaft die angeblichen "Kompliz_innen" voneinander getrennt und isoliert werden, andererseits wurde hier die Zerstreuung der Proteste

SPENDEN

Dringendst benötigt wird finanzielle Unterstützung zur Bewältigung der Folgen der Repressionswelle. Deshalb wurde ein Spendenkonto eingerichtet, auf das ihr spenden könnt:

Kontonr: 01920013682

Bankleitzahl 14 000

KontoinhaberIn: Grünalternative Jugend Wien, Zweck: Antirep 2008

IBAN: AT551400001920013682

Bic: BAWAATWW

Die auf dem Konto eingehenden Spenden werden folgendermaßen verwendet:

A) Für die RechtsanwältInnen der Betroffenen

Die Repressionswelle bringt erhebliche Kosten für die rechtliche Verteidigung der Betroffenen und andere juristische Maßnahmen (Beschwerden etc.) mit sich. Ein Großteil des Spendentopfs wird deshalb direkt für das Abdecken von Rechtsanwaltskosten verwendet.

B) Für die direkten Folgen der Hausdurchsuchungen / der Haft

Bei den "rambomäßig" inszenierten Hausdurchsuchungen durch teilweise vermummte WEGA-BeamtInnen mit gezogenen Schusswaffen wurde erheblicher Sachschaden angerichtet. So wurden beispielsweise zahlreiche Wohnungstüren eingeschlagen. Diese konnten noch am 21.5. notdürftig abgesichert werden, benötigen aber teilweise größere Reparaturen oder müssen ganz ersetzt werden. Zudem müssen beispielsweise Mieten weiterbezahlt werden. Kleinere Geld- oder Sachspenden für die in Untersuchungshaft Sitzenden können ebenfalls aus dem Spendentopf finanziert werden.

C) Für Sachaufwendungen der Rechtshilfe

Ein kleiner Teil der Spenden wird direkt für Sachaufwendungen der Rechtshilfe (Telefongebühren, Portokosten, Fahrtkosten, Infrastruktur...) benötigt.

Aus dem Spendentopf nicht finanziert werden die diversen Solidaritätsaktionen für die Betroffenen. Diese verstehen wir zwar als wichtigen Teil der Unterstützung und der praktischen Solidarität, da sie die notwendige Öffentlichkeit für dieses Verfahren schaffen. Trotzdem sollen diese Aktionen aus anderen Geldmitteln finanziert werden.

Wichtig ist uns die Transparenz im Umgang mit dem von euch gespendeten Geld. Deswegen findet ihr hier eine Aufstellung der Verwendung der Spendengelder. Das Spendengeld wird ausschließlich für die oben genannten Zwecke im Zusammenhang mit der Repressionswelle gegen TierrechtlerInnen verwendet!

Mittlerweile haben wir etwas Abstand zu dieser wohl direktesten Art der Repression. Dennoch sind wir uns nach wie vor einig über den Stellenwert, den die Solidarität so vieler Menschen während unserer Zeit im Knast für uns hatte: Neben dem persönlichen Netzwerk, das uns unermüdlich unterstützt hat, war es die breite Solidarität progressiver Menschen, die uns nie den Mut verlieren hat lassen. Dadurch fühlten wir uns ein Stück weniger isoliert und hatten die Kraft durchzuhalten und keine Sekunde daran zu zweifeln, dass es nichts Notwendigeres geben kann, als sich für eine Welt ohne Gewalt, Herrschaft und Unterdrückung einzusetzen.

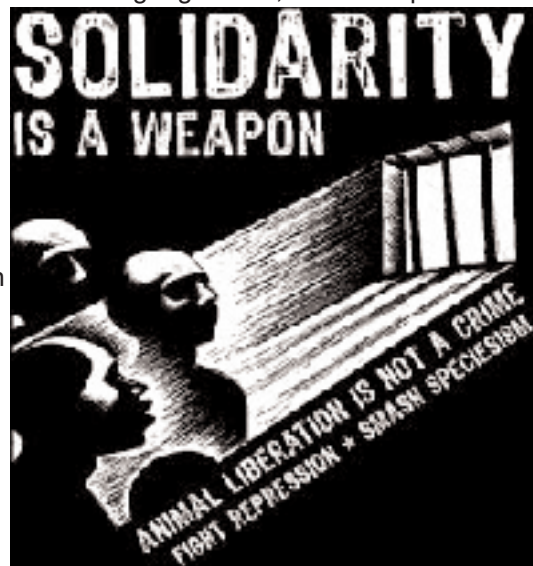
Wir wollen daher all jenen von ganzem Herzen danken, die sich mit uns - in welcher Weise auch immer - solidarisiert haben, sei es durch Briefe, Demos, Spenden, Besuche, Medienarbeit, Soli-Parties, Tierrechtsaktionen etc..

Doch noch ist es nicht vorbei: Die Ermittlungen gegen uns und eine unbekannt Anzahl weiterer Personen laufen weiter und wann es zu einer Einstellung oder einer Anklage und dem folgenden Prozess kommen wird steht in den Sternen. Tatsache ist, falls die ermittelnde Staatsanwaltschaft nicht endlich einlenkt, drohen uns im Fall von Verurteilungen bis zu 5 Jahre Haft und auf jeden Fall enorme Kosten für den Prozess. Doch um dem etwas entgegenzusetzen zu können, brauchen wir noch immer eure Unterstützung: Bitte organisiert weiterhin Soli-Veranstaltungen, um Geld für unsere Anwält_innen zu sammeln und haltet euch über unseren Fall am Laufenden. Die Kriminalisierung betrifft zwar im Moment Tierschützer_innen, Tierrechtler_innen und Tierbefreier_innen, kann aber in Zukunft auch jede andere 'lästige' politische Bewegung treffen, die der kapitalistischen Verwertungslogik etwas entgegensetzen hat.

Dafür bieten wir euch an, euch bei Auseinandersetzungen mit staatlicher Repression, Knast etc. mit unseren Erfahrungen zu unterstützen, z.B. durch Vorträge, persönliche Gespräche...in welchem Rahmen auch immer ihr euch das wünscht. Wir würden uns freuen, unsere Erlebnisse, so traumatisierend sie auch waren, mit vielen Menschen zu teilen, um aktive, progressive soziale Bewegungen zu stärken. Lasst von euch hören!

Für die Freiheit,

Leo, Sabine, Jan, Kevin und Christof von der Basisgruppe Tierrechte (BAT)



und Demos vor den Knästen wohl zumindest einberechnet.

Die U-Haft für die Aktivist_innen wurde mehrmals mit der Begründung verlängert, es bestünden Verdunkelungs- und Tatbegehungsgefahr.

Da eine angebliche Verdunkelungsgefahr laut Gesetz nur für zwei Monate Grund für Untersuchungshaft sein darf, fiel dieser Haftgrund am 24. Juli 2008 weg. Effektiv handelte es sich um einen Fall von- in dieser Form in Österreich Illegaler-Beugehaft, um die Betroffenen zu brechen und sie zu Distanzierungen oder belastenden Aussagen zu zwingen.

Am 13. August 2008 kam endlich der erste der 10 Inhaftierten frei, als ein U-Richter sich erstmals von der Position der Staatsanwaltschaft entfernte und die "Tatbegehungsgefahr" in seinem Fall als nicht gegeben sah. Die Staatsanwaltschaft erhob Rechtsmittel gegen die Enthaftung. In weiterer Folge musste sie sich aber am 02.09.2008 der Weisung der übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft Wien beugen und auch die restlichen 9 Inhaftierten freilassen. Völlig überraschend stellte diese fest, dass die zu erwartende Haftstrafe "außer Verhältnis" zur bereits verbüßten U-Haft stünde. Eine Argumentation, die vor allem in Anbetracht der Strafandrohung von 6 Monaten bis zu fünf Jahren bei einer Verurteilung nach §278a, sehr ungewöhnlich scheint.

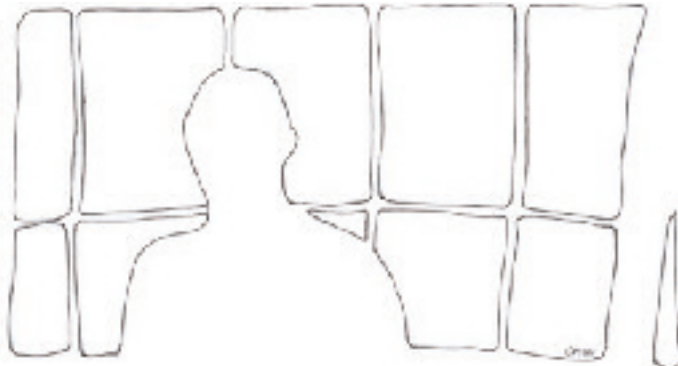
Vermutlich haben sie Schiss bekommen, dass die Beweise doch nicht reichen.

Nach 105 Tagen Haft, unzähligen globalen Solidaritätsbekundungen wie Demonstrationen, Tierbefreiungen, Kletteraktionen, etc. befinden sich die Aktivist_innen daher endlich wieder auf freiem Fuß. Auch die bürgerliche Öffentlichkeit zeigte sich überraschend kritisch den Haftgründen gegenüber, es gab ein erstaunliches und zum Großteil wohlwollendes Medienecho. Auch eine parlamentarische Partei stellte sich mitten im Wahlkampf demonstrativ hinter die Gefangenen.

Wie aber alles weiter verläuft, bleibt ein Krimi. Nach derzeitigem Wissensstand bezüglich der Akten ist die Beweislage nach wie vor mehr als dürftig. Einige der

anfangs noch massiv in den Medien kolportierten angeblichen "Verbrechen" der kriminellen Organisation haben sich längst als Konstrukte erwiesen oder sind lediglich weitere unaufgeklärte Sachbeschädigungen ohne Verknüpfung mit den Betroffenen.

Andere der kriminellen Organisation zugerechneten Delikte - wie z.B. Eine gefährliche Drohung über die Verbreitung einer mit Klebstoff verunreinigten Zahnpasta werden auch von der Staatsanwaltschaft nicht mehr mit den Beschuldigten in



Verbindung gebracht. In einem anderen Fall wird noch immer von einem Brandanschlag auf eine Jagdhütte gesprochen, obwohl schon längst geklärt wurde, dass ein überhitzter Ofen schuld an dem Brand war.

Diese Beispiele verdeutlichen einmal mehr die Willkür, mit der hier wahl-

los zusammengewürfelte und unaufgeklärte Delikte einer herbeifantasierten kriminellen Organisation untergejubelt werden. Andere angeführte Delikte sind teilweise strafrechtliche Lappalien, wie z.B. der Einwurf einer Fensterscheibe oder das Spraysen von Graffiti, die in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallen würden und dort vermutlich diversionell - d.h. außergerichtlich und somit ohne Bestrafung - erledigt worden wären.

Nach wie vor gibt es keine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, wie genau die besagte kriminelle Organisation aufgebaut sein soll, damit eine Strafbarkeit nach § 278a StGB gegeben und die U-Haft auch tatsächlich gerechtfertigt gewesen wäre. Dies bestätigt den Verdacht, dass hier auf "gut Glück" ermittelt wurde und die Auswertung nach wie vor nichts Konkretes hervorgebracht hat. Dass den Betroffenen ihr wahrgenommenes Recht auf Aussageverweigerung als "Mangel an Kooperationsbereitschaft" vorgeworfen wird, weil sie sich z.B. durchgehend geweigert haben ihre Pass- und Codewörter für verschlüsselte Festplatten rauszurücken, ist nur die Spitze des Eisbergs. Verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte werden ausgehöhlt, um politische Aktivist_innen zu kriminalisieren. Langjähriger legaler Aktivismus wie z.B. Kampagnenarbeit, Teilnahme an Kundgebungen, Demos, das Verfassen von Flugblättern oder der öffentliche Auftritt bei einer Podiumsdiskussion und Verwaltungsübertretungen etwa durch zivilen Ungehorsam werden nun als Indiz für die angebliche Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation zurechtgebogen. Die Tatsache, dass Aktivist_innen Firmenbuchs-, Grundbuchs- oder Melderegisterauszüge von Tierhaltungsbetrieben, Konzernleitungen, Vorstandsmitgliedern oder Pressesprecher_innen zuhause rumliegen hatten, wird quasi als verhärteter Verdachtsmoment gegen sie ausgelegt. Übersehen wird dabei, dass jede NGO im Zuge einer Kampagnentätigkeit gänzlich legale

"Nachforschungen" über Personen des öffentlichen Lebens oder Firmen anstellt,

Es ist daher zu empfehlen, Handies auf Demos und anderen Aktionen und am Hin- bzw. Rückweg nicht bei sich zu tragen, egal ob es sich dabei um legale oder potentiell kriminalisierbare Aktionen handelt.

Auch wenn es technisch möglich ist, ist der unbemerkte Gebrauch von Handies als Wanzen (abseits vom Abhören während Telefonaten) im Moment eher unwahrscheinlich, weil so eine Maßnahme einen bemerkbaren Einfluß auf den Stromverbrauch hätte. Dasselbe gilt für das Orten oder heimliche Aktivieren von ausgeschalteten Handies.

"Klassische Überwachung"

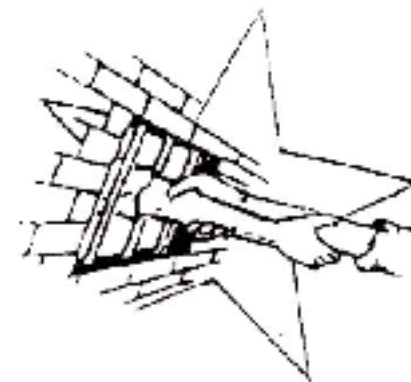
Beim Beschäftigen mit moderneren Formen der Überwachung sollten klassische Varianten der Überwachung nicht außer Acht gelassen werden. Einige Beispiele wären hier Wanzen in Wohnungen, Häusern oder sonstigen Treffpunkten, Richtmikros zur Audio-Überwachung aus der Distanz, persönliche Überwachung, Peilsender auf Fahrzeugen und die immer weiter verbreiteten Überwachungskameras auf Straßen, in Geschäften oder anderen Gebäuden.



OFFENER BRIEF DER EX-GEFANGENEN

**Liebe politische Aktivist_innen,
liebe solidarische Menschen,**

Mittlerweile ist es rund 2 Monate her, dass wir, Kevin, Leo, Sabine, Jan und Christof von der Basisgruppe Tierrechte, den Knast hinter uns lassen konnten und die lang ersehnte Freiheit wieder erlangten.



Knast, das bedeutet nicht nur Normierung auf gesellschaftlicher, sondern auch Isolation, Willkür, Entmündigung, Erniedrigung, Angst, Langeweile und völlige Ohnmacht auf einer ganz persönlichen Ebene. Ein Zustand, der für jede_n von uns 3.5 Monate tagtägliche Realität war. Nach monatelanger intensiver Überwachung wurden wir ein Viertel Jahr zusammen mit anderen Tierschützern und Tierrechtlern auf drei verschiedene Knäste verteilt in Untersuchungshaft gehalten, unter dem Vorwand der Bildung einer kriminellen Organisation (§278a StGB).

nicht nur auf Anonymisierungssoftware wie JAP oder Tor zu verlassen. Eine bessere Methode um Recherche durchzuführen oder um sensible Informationen zu empfangen oder zu verschicken ist die Benutzung von anonymem, öffentlichen Internetzugang, zum Beispiel in Internet Cafes (ohne Kameras..) oder öffentlichen WLAN Hotspots (dabei aber nicht vergessen, dass am Laptop und am Hotspot Spuren hinterlassen werden können!). Der Zugriff auf Informationen, die persönliche Identifizierung ermöglichen (zb. private E-Mail-Adressen), und sensiblen Daten vom selben Internetzugang macht die ganze Mühe, anonymen Internetzugang zu finden, natürlich umsonst. Es ist uns nicht möglich, hier weiter ins Detail zu gehen - mehr Infos bieten zum Beispiel die Seite der Electronic Frontier Foundation (<http://www.eff.org>) oder des Chaos Computer Club (<http://www.ccc.de>).



Mobiltelefone

Die Tatsache, dass beinahe jede_r von uns ein Handy besitzt und benutzt eröffnet ungeahnte Überwachungsmöglichkeiten für die Polizei. Diese reichen von Lokalisierung, Identifizierung bis hin zu Abhören der Gespräche und SMS.

Das Abhören von Handies kann auf zwei Ebenen erfolgen, beide werden von der Polizei eingesetzt: Erstens kann die Polizei den Provider bitten/zwingen (je nach rechtlicher Lage), alle Telefonate von und an eine bestimmte Nummer aufzuzeichnen, die dann im Nachhinein angehört und ausgewertet werden. Die zweite Möglichkeit, die auch leichtes zeitgleiches Mithören ermöglicht, ist der Einsatz eines (mobilen) IMSI-Catchers. Dieses Gerät funktioniert im Prinzip wie eine kleine, mobile, von der Polizei kontrollierte Handybasisstation. Damit kann beobachtet werden, welche Handies sich in einem gewissen Umkreis befinden und die Telefonate dieser Handies können aufgezeichnet und/oder mitgehört werden. Wir müssen davon ausgehen, dass beide Methoden von österreichischen Behörden eingesetzt werden.

Mobiltelefone können nicht nur durch die Telefonnummer der SIM-Karte identifiziert werden, sondern auch durch eine einzigartige Kennzeichnung des Handys selbst, der IMEI. Es ist daher nicht genug, zwei verschiedene SIM-Karten zu benutzen (zb eine für privaten, eine für Demo-Gebrauch), sondern es müssten auch zwei verschiedene Handies mit dementsprechend verschiedenen IMEIs verwendet werden. Um ungefähre Standortdaten zu erfahren, genügt eine Anfrage beim Provider, der diese in Österreich für 6 Monate aufheben muss. Dies wurde im aktuellen Fall auch zur Erstellung von Bewegungsprofilen benutzt.

um erst einmal ausfindig zu machen, wo und in welcher Form Protest sinnvoll und effektiv ist.

Wir müssen nach wie vor davon ausgehen, dass massiv - und unabhängig von Tierrechtsaktivismus und den betroffenen Menschen samt Politgruppen und Umfeld - bespitzelt und überwacht wird. Dabei wird großflächig vom Lauschangriff und dem neuen Sicherheitspolizeigesetz Gebrauch gemacht wie z.B.: Telefon-, Handyabhörung, Ortung, Erstellung von Bewegungsprofilen, Auswertung öffentlicher und privater Überwachungskameras, Providerabfragen, Emailscanning und Anbringung von Peilsendern am Auto. Auch Teile der Solistrukturen rund um die Betroffenen werden beobachtet. So findet sich im Akt neben den Erklärungen und Texten der Rechtshilfe auch Ausdrücke von no-racism.net und at.indymedia.org. Es ist wahrscheinlich, dass weitere Vorladungen von Polizei und/oder Staatsanwaltschaft ins Haus flattern werden, da die Exekutive sich so Informationen zur Untermauerung ihrer Phantasien zur kriminellen Organisation erhofft. Nach der Freilassung kam es zu mindestens drei Hausdurchsuchungen.

Wenn Ihr auch betroffen seid, meldet euch unbedingt bei der Rechtshilfe! Ganz wichtig dabei: Verweigert die Aussage!

Aussageverweigerung ist nicht nur ein fundamentales Recht und juristisch äußerst sinnvoll, sondern v.a. ein politisches Mittel zum Schutz unserer Strukturen und Arbeit, ein Ausdruck unseres solidarischen Zusammenstehens- informiert euch darüber und macht davon Gebrauch!



Genau wie der § 129 a und b in Deutschland wird § 278a hier dazu verwendet, um politisch aktive Menschen zu kriminalisieren, auf breiter Ebene gegen sie zu ermitteln, sie zu bespitzeln und einzuschüchtern. Wir lassen uns aber nicht einschüchtern, im Gegenteil: Die vielen Soliaktionen genauso wie das Fortführen der politischen Aktivitäten auf der ganzen Welt sind Teil des solidarischen Protests mit den 10 Ex-Inhaftierten und den weiteren Betroffenen der Hausdurchsuchungen und Ermittlungen.

DABEI SEIN IST ALLES: HINTERGRUNDWISSEN ZU § 278A STGB

Der Paragraph 278 wurde ursprünglich 1993 gemeinsam mit dem § 165 StGB gegen Geldwäsche eingeführt, um bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität bereits die Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation unter Strafe zu stellen, ohne dass von dieser kriminellen Organisation bzw. deren Mitgliedern bereits konkrete Taten begangen worden sind.

Der Straftatbestand ist ein sogenanntes „Vorbereitungsdelikt“, das heißt, dass der Tatbestand der kriminellen Organisation ein im Vorfeld zukünftiger verbrecherischer Aktivitäten liegendes Verhalten erfasst, das für sich alleine gesehen straflos wäre. Mehrere Voraussetzungen müssen gleichzeitig vorliegen, um den Tatbestand der kriminellen Organisation zu erfüllen; im Weiteren folgen nun Erläuterungen zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen.

Die kriminelle Organisation muss auf längere Zeit angelegt sein, das heißt auf unbestimmte Zeit oder mindestens auf mehrere Wochen. Die Judikatur spricht konkret von ca. 3 Monaten. Weiters muss der Zusammenschluss „unternehmensähnlich“ aufgebaut sein, was sich zusammenfassend erklären lässt mit dem Vorliegen von Arbeitsteilung (zB Planung und Ausführung), hierarchischem Aufbau (Weisungsbefugnisse bzw -gebundenheit), und einer bestimmten vorhandenen Infrastruktur (zB Organisationsvermögen). Eine größere Anzahl von Personen ist als weiteres Merkmal einer kriminellen Organisation erforderlich – hier hat die Rechtsprechung einen Richtwert von zehn Personen entwickelt – was für ein Zufall, dass nun genau 10 wahllos zusammengewürfelte TierrechtsaktivistInnen in Untersuchungshaft sitzen. Eine kriminelle Organisation benötigt natürlich auch eine Zielsetzung - die strafrechtlichen Möglichkeiten diesbezüglich finden sich in den Ziffern 1 bis 3. Jeweils eine Alternative aus jeder einzelnen Ziffer muss gemeinsam vorliegen, damit der Tatbestand erfüllt ist. Die Gesetzgebung hatte bei der Einführung des Delikts der kriminellen Organisation klare Vorstellungen, welche Bereiche der organisierten Kriminalität damit pönalisiert werden sollen, weswegen im Absatz zur Ziffer 1 des § 278a StGB z.B. Suchtmittelhandel, Schlepperei oder Waffenhandel dezidiert erwähnt werden.

Geschützte Rechtsgüter sind jedenfalls Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum – die kriminelle Organisation muss es sich zum Ziel gesetzt haben wiederkehrend und geplant schwerwiegende strafbare Handlungen gegen diese Rechtsgüter zu begehen.

Die Ziffer 2 behandelt das Streben der kriminellen Organisation nach massiven finanziellen Vorteilen (> 50.000 €) oder einem großen Einfluss auf Politik oder Wirtschaft – dieser angestrebte Einfluss muss ein erheblicher sein, das bedeutet, dass grundsätzliche Entscheidungen politisch oder wirtschaftlich Verantwortlicher dadurch massiv beeinflusst werden sollen. Die Beeinflussung einzelner Unternehmen ist nicht ausreichend – der angestrebte Einfluss bezieht sich auf Wirtschaft oder Politik als Ganzes.

8 Die Abschirmung gegen Strafverfolgungsmaßnahmen oder alternativ die

ÜBERWACHUNGSMETHODEN UND GEGENMAßNAHMEN

Im Angesicht der aktuellen Ereignisse erscheint es uns angebracht, einen kurzen Überblick über die von Polizei und anderen Behörden benutzten Methoden zur technischen Überwachung (wir lassen aus Platzgründen persönliche Überwachung durch Observation, Infiltration, Spitzel/Informant_innen aus), zu geben.

Computer / Internet

Computer spielen eine immer größer werdende Rolle in unserem täglichen Leben und politischem Alltag. Daher ist es umso wichtiger gewisse Sicherheitsstandards zu beachten. Beinahe jede Tätigkeit an einem Computer hinterlässt Spuren, die potentiell Rückschlüsse auf die verwendeten/bearbeiteten Daten zulassen. Falls der PC mit dem Internet (oder anderen Netzwerken) verbunden ist, dann werden nicht nur lokal Spuren hinterlassen, sondern auch auf anderen Knoten des Netzwerks. In den meisten westlichen Staaten gibt es bereits Gesetze (oder sie sind in Planung) zur Vorratsdatenspeicherung, die Internet Provider dazu zwingen, Daten über Internetverbindungen (z.B. welcher Anschluss wann welche Seite besucht hat, welche IP-Adresse er zu dem Zeitpunkt innehatte, etc) monatelang oder noch länger zu speichern und den Behörden auf Abruf zur Verfügung zu stellen.

Um das Risiko, dass sensible (egal ob belastende oder nicht!) Daten in die Hand von Repressionsbehörden gelangen, zu verringern, ist das Verschlüsseln von Datenträgern ein guter Anfang. Es gibt einige erprobte OpenSource Programme (zum Beispiel TrueCrypt für Windows, Linux und Mac OS, oder dmccrypt für linux/unix - Im Internet finden sich viele Installationsanleitungen dafür) die relativ einfache Verschlüsselung für ganze Festplatten inklusive Betriebssystem bieten. Wenn die Verschlüsselung korrekt angewendet worden ist, ist es ohne vorherige massive Eingriffe oder Erzwingen des Entschlüsselns unmöglich an die verschlüsselten Daten zu gelangen.

Nichtsdestotrotz kann nicht oft genug erwähnt werden, dass Material nicht unnötig irgendwo aufbewahrt werden sollte, egal ob verschlüsselt am PC oder auf ein Stück Papier gekritzelt!

Eine Möglichkeit, einen PC zu benutzen, ohne auf der Festplatte Spuren zu hinterlassen, sind sogenannte Live-CDs/DVDs. Diese enthalten ein Betriebssystem und dazugehörige Programme (meistens eine Art Linux), das komplett auf CD gespeichert und von dort gestartet wird. Dabei werden die Daten nur im Arbeitsspeicher behalten, der nach dem Herunterfahren oder Reset automatisch entleert wird.

Wenn oben bereits angedeutet wurde, dass es recht schwer ist, lokale Spuren zu vermeiden, wird es defacto unmöglich, sobald Daten über das Internet transportiert werden, weil dabei die Daten über verschiedenste Knotenpunkte und Schnittstellen außerhalb des eigenen Einflusses laufen. Es ist daher auch eine gute Idee, sich

DIE A.L.F. "Animal Liberation Front" dt. "Tierbefreiungsfront"



ist eine in den 70ern Jahren in England in radikalen Tierbefreiungsgruppierungen entstandenes Konzept zur Durchführung von direkten Aktionen. Grundsätzlich können alle Aktionen, die sich an die Grundprinzipien der ALF halten, als ALF-Aktionen deklariert werden. Es gibt dabei keine zentrale Führung der einzelnen Akteur_innen, sondern die Aktionen werden von anonymen Zellen, die in der Größe von einer bis einigen wenigen Personen reichen, autonom und klandestin durchgeführt. Dies macht die Tatsache, dass im aktuellen Fall zehn Personen, die sich teilweise nicht einmal kennen schweige denn politisch zusammen arbeiten, vorgeworfen wird, gemeinsam eine hierarchische kriminelle Organisation mit dem Namen ALF gebildet zu haben, noch absurder.

Zusätzlich zu den im Geheimen agierenden ALF-Zellen gibt es Unterstützungsgruppen die im legalen Bereich arbeiten, zum Beispiel in dem sie Gefangene rechtlich und finanziell unterstützen, Medienarbeit leisten oder ihnen zugespielte Bekenner_innenschreiben veröffentlichen. Die Ideen der ALF verbreiteten sich bereits in den späten 70ern unter demselben Namen nach Nordamerika und anschließend auch auf das europäische Festland und andere Kontinente.

Heute finden ALF-Aktionen in zig Ländern auf der ganzen Welt statt. Mittlerweile haben einige Staaten (USA und Großbritannien), in denen die ALF als besonders erfolgreich agiert, die ALF als "terroristische Gruppierung" bzw. sogar als "größte einheimische terroristische Gefahr" ("most serious domestic terrorist threat" en.wikipedia.org/wiki/Animal_Liberation_Front) eingestuft und Sondergesetze erlassen, die direkte Aktionen und teilweise auch bisher legale Formen des Protestes und Widerstandes gesondert unter Strafe stellen, wenn diese sich gegen Unternehmen der Tierausbeutungsindustrie oder ihren Partnerfirmen richten. Diese Gesetze wurden natürlich sofort eingesetzt, um Aktivist_innen der Tierbefreiungsbewegung zu kriminalisieren und ihre legale Arbeit zu erschweren (siehe z.B. den Fall der "SHAC 7", www.shac7.com) bzw. diese in zweifelhaften Verfahren zu teilweise mehrjährigen Haftstrafen zu verurteilen. Nichtsdestotrotz ist die ALF auch in diesen Ländern immer noch aktiv gegen Tierausbeutung.

Die Richtlinien der A.L.F. sind:

1. Die Befreiung von Tieren aus den Stätten, in denen sie gequält werden, z.B. Laboratorien, Tierfabriken, Pelzfarmen, etc. Die Tiere müssen in ein gutes Zuhause übergeben werden, wo sie frei von Leiden bis zu ihrem natürlichen Ende leben dürfen.
2. Das Zufügen ökonomischer Schäden für all jene, die von der Not und der Ausbeutung der Tiere profitieren (dies beinhaltet z.B. Sachbeschädigungen, Brandstiftungen in leeren Gebäuden/Baustellen, etc.).
3. Das Aufzeigen der Gewalt, denen Tiere hinter verschlossenen Türen ausgesetzt sind, mit Hilfe von gewaltfreien, direkten Aktionen und Befreiungen.
4. Das Ergreifen aller notwendigen Vorsichtsmaßnahmen, damit weder Mensch noch Tier durch die Aktionen Schaden nehmen.
5. Die Durchführung der Aktionen muss durch vegetarische oder vegane Personen erfolgen.

Bestechung und Einschüchterung Anderer sind die Strafbestandsmerkmale der Ziffer 3. Was genau unter Abschirmung gegen Strafverfolgungsmaßnahmen zu verstehen ist, wurde von Lehre und Rechtsprechung entwickelt. Es müssen jedenfalls Mittel sein, die zum Schutz der kriminellen Organisation vor Strafverfolgung gegen die Behörden ergriffen werden und über die ohnedies üblichen Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwirklichung verbrecherischer Vorhaben hinausgehen, wie z.B. die Gründung von Scheinfirmen zu Tarnzwecken, der häufige Wechsel von Wertkartenhandys, Verwendung von Codes bei der internen Kommunikation, die Anmietung von konspirativen Wohnungen oder andere Strategien, die die Strafverfolgung erschweren oder unmöglich machen sollen.

Es gibt aber auch abweichende Lehrmeinungen, die im häufigen Wechsel von Wertkartenhandys und dem Verwenden von Codewörtern noch keine Abschirmung in besonderer Weise sehen.

Diese erwähnten Merkmale einer kriminellen Organisation nach § 278a StGB sind dann erfüllt, wenn eine solche Organisation gegründet wird oder wenn sich wer an einer solchen als Mitglied beteiligt. Das Delikt benötigt als weiteres Element Vorsatz hinsichtlich aller Organisationsmerkmale.

Das alles klingt nicht neu, sondern wohl bekannt. Alle, die sich mit dem deutschen §129a StGB – der Bildung einer terroristischen Vereinigung – auseinandergesetzt haben, kennen die konstruierten Vorwürfe im Kontext der Kriminalisierung linker Strukturen – unabhängig von Tierrechten, antifaschistischen Aktionen oder G8-Mobilisierungen, die offenbar einzig und allein dazu dienen, mittels der Delikte der terroristischen Vereinigung dem Staat Einblick in linke Gruppierungen bzw. Arbeit zu ermöglichen.

Ganz allgemein führen in Deutschland nur 1% (!!!) der eingeleiteten Strafverfahren wegen der Bildung einer terroristischen Vereinigung zu tatsächlichen Verurteilungen.

Das österreichische Strafrecht kennt neben dem §278a auch noch die Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 278 StGB, die sich – abgesehen von der niedrigeren

§ 278a. Kriminelle Organisation

Wer eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Zahl von Personen gründet oder sich an einer solchen Verbindung als Mitglied beteiligt (§ 278 Abs. 3),

1. die, wenn auch nicht ausschließlich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, oder schwerwiegender strafbarer Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmitteln, Kernmaterial und radioaktiven Stoffen, gefährlichen Abfällen, Falschgeld oder Suchtmitteln ausgerichtet ist,
2. die dadurch eine Bereicherung in großem Umfang oder erheblichen Einfluß auf Politik oder Wirtschaft anstrebt und
3. die andere zu korrumpieren oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen sucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Strafandrohung (drei statt fünf Jahre Freiheitsstrafe) nur durch den weniger bis gar nicht ausgeprägten Organisationsgrad und die geringere Personenanzahl (ab 3 kann mensch Teil einer kriminellen Vereinigung sein) von der kriminellen Organisation unterscheidet.

Der Versuch der Behörden politisch aktive Menschen als kriminelle Organisation zu werten, Ermittlungen gegen sie einzuleiten, breite Überwachungsmaßnahmen einzusetzen und in Haft zu nehmen aufgrund vollkommen haltloser und unbegründeter Phantasien des Verfassungsschutzes und/oder einer Staatsanwaltschaft, ist in der Geschichte der österreichischen Justiz sowie der Linken ein absolutes Novum. Noch nie zuvor kam es in Österreich zu einer dermaßen groß angelegten Repressionwelle gegen linke AktivistInnen, die in der Verhaftung von 10 und der Hausdurchsuchung von 23 Wohnungen im Mai 2008 gipfelte. Dies muss auch als Versuch gewertet werden linke widerständige Praxen einzuschüchtern und im Lichte der medialen Öffentlichkeit zu diskreditieren bzw zu kriminalisieren.

Beim Durchlesen der Anordnung der Festnahmen sowie der Durchsuchungen finden sich die genauen Textstellen des Gesetzes wieder, die angelasteten Delikte wurden – vage umschrieben, ohne offensichtlich begründetem Tatverdacht, ohne genaue Vorwürfe – einfach eingefügt. Außerdem sind Hinweise auf massive Telefon- und Computerüberwachung zu finden – wie weit die Ausmaße diesbezüglich gehen, ist nicht einschätzbar. Durch die Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz mit 01. 01. 2008 wurde der Exekutive für die Telefonüberwachung – via Rufdatenerfassung ohne richterliche Genehmigung und durch die Anschaffung von sogenannten IMSI-Catchern auch den einfachen Zugang zur Gesprächserfassung – Tür und Tor für eine breite Überwachung x-beliebiger Personen geöffnet. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Möglichkeiten zur flächendeckenden Überwachung via Telefon auch großzügig genutzt werden, genügt doch ein Fax der Polizei an die Provider.

Wie bereits erwähnt, ist die Bildung einer kriminellen Organisation ein Vorbereitungsdelikt, das heißt, es genügt bereits die Gründung bzw. Mitgliedschaft in einer solchen Organisation ohne dass deren Mitglieder bereits konkrete Straftaten verübt hätten.

Die Vorbereitung und Bildung einer kriminellen Organisation - wenn denn dem Staat der Nachweis, dass tatsächlich eine vorliegt, gelingt - ist bereits strafbar. Warum die Staatsanwaltschaft jahrelang ermittelt und untätig bleibt, ist eine der großen Fragen, die sich derzeit alle stellen. Offensichtlich sind aber weder angebliche Beweise oder Indizien gegen die Betroffenen vorhanden, sodass nun zu dermaßen drastischen Mitteln gegriffen wird.



Politisches Engagement ist kein Verbrechen!

Eure Repression kriegt uns nicht nicht klein – wir sind alle § 278a!

AUSSAGEVERWEIGERUNG

Die Aussageverweigerung ist ein recht. Sie ist auch ein wichtiges rechtliches und politisches Mittel. Informiere dich darüber und verweigere die Aussage!

Juristisch:

Die Aussageverweigerung ist ein Recht. Die Wahrnehmung dieses Rechts bietet vorerst (d.h. vor rechtskundiger Beratung, Akteneinsicht etc.) den bestmöglichen Schutz vor der Eröffnung einer Verfahrens und - wenn ein Verfahren eingeleitet wird - die besten Voraussetzungen für eine optimale Verteidigung. Wie bereits gesagt, eine Aussage bei der Polizei ist ein Ermittlungsschritt GEGEN den/die "VerdaechtigeN". Achtung: Auch als ZeugIn oder GeschädigteR kannst du schnell zuR Verdächtigen oder Beschuldigten gemacht werden! Deshalb berufst du dich auch als ZeugIn oder GeschaedigteR auf das Entschlagungsrecht und machst keine Aussage: "Ich entschlage mich der Aussage, um nicht die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung einzugehen." Auch wenn du bereits in einem polizeilichen Verhör eine Aussage gemacht hast: fang einfach beim nächsten Verhör/Einvernahme/Niederschrift mit der Aussageverweigerung an. (Schadensbegrenzung!) In der Klassenjustiz garantiert die Aussageverweigerung keinen Freispruch. Sicher ist, dass Aussagen immer Nachteile mit sich bringen. Daher empfiehlt die Rechtshilfe gegenüber Polizei und U-RichterInnen die Aussage zu verweigern und Beweise erst im eventuellen Gerichtsverfahren zu präsentieren. Das bietet die bestmögliche Verteidigung.

Politisch:

Bei einem Angriff gegen dich als politisch aktive Person bist nicht du als Individuum gemeint, sondern die Opposition/der Widerstand/die Bewegung als Gesamtes und zwar ohne einen Unterschied zu machen, welcher Mittel du bzw. die gesamte Bewegung sich bedient. Ziel für jeden Staat ist es, keine nennenswerte (ausserparlamentarische) Opposition/Widerstand/Bewegung im eigenen Land zu haben. Bilder von prügelnden PolizistInnen sollen im Fernsehen nicht vorkommen, "sozialer Friede" als Wettbewerbsfaktor für den Wirtschaftsstandort Österreich weiterhin erhalten bleiben. Auch die Justiz schützt den Staat und die Herrschenden. Wieviele Gesetze hast du schon gemacht, wieviele sind in deinem Interesse, wieviele Urteile hast du schon gefällt? Wir sehen die kollektive Aussageverweigerung als solidarisches Zusammenstehen der Bewegung. Wenn wir bei der Polizei sitzen oder vor dem Richtertisch stehen, müssen wir uns immer vor Augen halten, dass wir nicht persönlich gemeint sind, sondern stellvertretend für die Opposition/den Widerstand/die Bewegung hier sind. In solchen Situationen schützt die Polizei/das Gericht nicht das Grundrecht der Demonstrationsfreiheit, sondern versucht mit repressiven Massnahmen DemonstrantInnen, PassantInnen, BürgerInnen mit Zivilcourage einzuschüchtern, mit zeitaufwendigen Verfahren einzudecken und zu verurteilen. Wir rufen alle dazu auf, daran nicht mitzuarbeiten. Die Aussageverweigerung ist ein Mittel dazu. Warum sollten wir ihnen irgendwelche Informationen über uns geben?

Derzeit findet in Wien außerdem die Wiederholung des ersten sogenannten österreichischen „Terrorprozess“ gegen zwei IslamistInnen statt, bei dem – trotz fehlender Bestimmungen im Gesetz – u.a. ein Trojaner am PC des Hauptangeklagten zum Einsatz kam, was nach gängiger Rechtsmeinung vom großen Lauschangriff gedeckt sein soll. Nach diversen Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden hat die Oberinstanz eine gänzliche Neuverhandlung und Zurückweisung an die erste Instanz aufgrund diverser Verfahrensmängel verlangt. Über den Ausgang kann bislang nur spekuliert werden.

Wenn hierzulande der § 278a plötzlich gegen TierrechtsaktivistInnen verwendet wird, um gegen sie mithilfe eines breiten Repertoires an Überwachungsmaßnahmen über Jahre hinweg zu ermitteln und am Ende deren Arbeit im Lichte der medialen Öffentlichkeit zu diskreditieren und kriminalisieren, dann heißt es aktiv zu werden und mit den Betroffenen solidarisch sein, da es unklar ist, ob nicht als nächstes andere soziale Bewegungen wie z.B. feministische Gruppen, Rechtshilfestrukturen oder Antifa-Rechercheteams betroffen sein können. In Zeiten verschärfter innerer Sicherheit müssen wir solidarisch miteinander statt gegeneinander arbeiten und gemeinsam gegen die Repression vorgehen. Sollte tatsächlich beim Prozess der Vorwurf der kriminellen Organisation „rechtlich“ gedeckt sein, dann müssen sich sämtliche NGOs und AktivistInnen aus den unterschiedlichsten Spektren neue Methoden einfallen lassen, um der drohenden Kriminalisierung Einhalt zu gebieten.

Nicht vergessen dürfen wir allerdings in der Auseinandersetzung mit § 278a, dass schon lange bevor es Teile „unserer“ Strukturen betroffen hat, MigrantInnen der Repression mittels § 278 a und b StGB ausgesetzt waren und sind. Den § 278a als den „unpassenden“ Paragraphen zu bezeichnen, der für die sogenannte „organisierte Kriminalität“ vorgesehen ist und nicht für „harmlose“ TierrechtsaktivistInnen geht in der Kritik gewaltig am Ziel vorbei und reproduziert den vorherrschenden rassistischen Grundkonsens wieder und wieder aufs Neue. Das kann und soll nicht Mittel und Methode emanzipatorischer Politik sein!

Aus einem antirassistischen Standpunkt heraus und in Solidarität mit den von Rassismus in der Justiz und sonst wo Betroffenen sind wir auch weiterhin alle 278a!

Wir fordern daher die Abschaffung sämtlicher Organisationsparagraphen § 278, a, b, c, d StGB sowie die Einstellung aller Verfahren in diesem Zusammenhang und die Löschung aller mittels Überwachungsmaßnahmen gespeicherten Daten.



**Freiheit für alle Gefangenen!
Abschiebehaft abschaffen!
(Abschiebe)Knäste zu Baulücken!**

„RUSSENMAFIA“? „POLNISCHE AUTOSCHIEBERINNEN“? „TÜRKISCHE JUGENDBANDEN“? **SIND WIR WIRKLICH ALLE 278A?**

Nach längerer, eingehender Beschäftigung mit Lehre und Rechtsprechung zum § 278a StGB müssen wir uns als dem Rechtssystem in seiner Gesamtheit kritisch gegenüberstehende Menschen die Frage stellen, ob die Phrase „Wir sind alle 278a!“ tatsächlich der Realität entspricht. Aus tiefer Solidarität zu den im Jahre 2008 für drei Monate inhaftierten zehn TierrechtsaktivistInnen kann die Frage getrost mit „ja“ beantwortet werden. Nach intensivem Studium der (höchst)gerichtlichen Entscheidungen zum § 278a muss allerdings unsere Kritik am strittigen Paragraphen um einem antirassistischen Blickwinkel ergänzt werden.



Gesetzgebung und Lehre bedienen sich bei der Ausarbeitung und Einführung des Paragraphen zur „Bekämpfung der organisierten Kriminalität“ nicht nur rassistischer Vorurteilen und Stereotypen, sondern erfüllten auch europarechtliche Vorgaben, mit denen Migration und Asyl erschwert bzw. verunmöglicht werden sollen, um die Festung Europa nach außen hin abzuschotten.

Mittels medialer Hetze gegen MigrantInnen und u.a. anhand des § 278a StGB wird ein Bedrohungsszenario durch hierarchisch organisierte, sich unrechtmäßig bereichernde und dem Polizeizugriff entziehende „ausländische“ Gruppen konstruiert, die eine Gefahr für Gesellschaft, Wirtschaft und Staat darstellen. Ergänzt wird das

Ganze mit einem gängigen Diskurs insbesondere über Drogen und organisierter Kriminalität, die den „einheimischen“ Markt überschwemmen und „österreichische“ Kinder gefährden. In den Köpfen der Menschen – und somit auch der PolizeibeamtInnen, RichterInnen und StaatsanwältInnen – wird fleißig assoziiert und dank Kronen Zeitung bestätigt, dass MigrantInnen oder AsylwerberInnen gleich DrogendealerInnen seien. Fertig ist das rassistische Vorurteil.

Mit Begriffen wie „Russenmafia“, „polnische AutoschieberInnen“, „türkische Jugendbanden“, „arabische TerroristInnen“ oder „afrikanische DrogendealerInnen“ wird ein Konstrukt von ethnisierten kriminellen Organisationen geschaffen – eine kriminelle Organisation hat scheinbar ihren Ursprung im „Ausland“, die ausführenden und handelnden AkteurInnen sind in Österreich zu finden und meist MigrantInnen und/oder AsylwerberInnen.

Diese Bedrohungsphantasien rechtfertigen Instrumentarien zur gesetzliche Einschränkung und Verunmöglichung von Migration und Asyl sowie alltägliche

rassistische Repressionen gegen Menschen dunklerer Hautfarbe oder ohne österreichischen Pass durch Polizei, ArbeitgeberInnen, VermieterInnen oder PassantInnen auf der Straße.

Im Detail findet sich in der österreichischen Rechtsprechung lediglich eine Entscheidung zum § 278a StGB, die ausschließlich mit „inländischen“ Beschuldigten auskommt, nämlich ein groß angelegter Betrug in Millionenhöhe, ausgeführt von der Belegschaft einer Bank. Im gegenständlichen Fall – der Versuch einer Reihe von Tierschutz- und TierrechtsaktivistInnen eine kriminelle Organisation anzudichten – ist Nummer zwei in der Judikatur ohne „Auslandsbezug“.

Betreffend § 278 StGB, der Bildung einer Kriminellen Vereinigung, die „abgeschwächte Form der kriminellen Organisation mit geringerer Strafdrohung, gab es in der Vergangenheit drei Versuche der österreichischen Behörden linke Strukturen zu kriminalisieren. Zum einen sollten die Ermittlungen zu Ebergassing erwähnt werden, bei der die Suche nach dem „dritten Mann“ mit dem § 278 StGB, der damals noch Bandenbildung hieß, begründet wurde. Am 1. April 1995 starben zwei AktivistInnen aus der autonomen Szene in Wien bei dem Versuch, einen Strommast, der Atomstrom durch Österreich transportierte, zu sprengen. Zum anderen die Repression gegen die anarchistische Gruppe „Revolutionsbräuhaus“ im Jänner 1996, bei der wegen „Teilnahme an einer staatsfeindlichen Verbindung“, „Aufruf zu strafbaren Handlungen“, „Herabwürdigung der Republik“ und „Bildung einer kriminellen Vereinigung“ großspurig ermittelt und hausdurchsucht wurde, allerdings sämtliche Erkenntnisse für einen Prozess nicht ausreichend waren. Außerdem kam es im Jahr 1988 zum Versuch der Kriminalisierung von TierschutzaktivistInnen in Wien, die wegen Sachbeschädigungen an Pelzgeschäften aufgrund des bereits erwähnten § 278 StGB (Bandenbildung, jetzt Kriminelle Vereinigung) angeklagt waren. Die Beweislage war damals zu gering, als dass sie für eine Verurteilung gereicht hätte.

Ansonsten prägen „nigerianische Drogenbanden“, die „chinesische Mafia“ oder „ungarische Menschenhändler“ das Bild – der Migrationshintergrund der Angeklagten scheint meist für die/den RichterIn als Beweis für die Schuldigkeit auszureichen.

Beispielsweise kommt in der österreichischen Rechtsordnung die inländische weiße Ladendiebin auch bei der dritten oder vierten Verurteilung mit einer Geldstrafe davon. Hat der Beschuldigte einen unsicheren Aufenthaltsstatus und weist er vielleicht sogar die Staatsbürgerschaft eines klassischen „Bandenlandes“ wie z.B. Polen oder Rumänien auf, wird der Betroffene beim zweiten Mal mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit wegen „Bildung einer kriminellen Vereinigung“ nach § 278 StGB 12 zu einer mehrjährigen Knaststrafe verurteilt. Österreichs Knäste sind der traurige

Beweis dafür.

Besonders eklatant wird die rassistische Konnotation der österreichischen Rechtsprechung bei der sogenannten „Operation Spring“, der größten Polizeiaktion in der Geschichte der zweiten Republik, bei der im Mai 1999 127 AfrikanerInnen in ganz Österreich hausdurchsucht und verhaftet wurden. In den vorausgegangenen Ermittlungen kam erstmals der sogenannte „Große Lauschangriff“ zur Anwendung, bei dem mittels Video- und Audioüberwachung die Betroffenen bei ihren angeblichen kriminellen Machenschaften beobachtet wurden. In der Auswertung der gesammelten Bild- und Tonaufnahmen gab es allerdings aufgrund der miesen Qualität des Materials massive Probleme und nicht zuletzt wurde bei den Prozessen selbst bemerkt, dass „ja alle Angeklagten schwarz und somit nicht zu unterscheiden seien“.



Der „große Lauschangriff“, der bis zu diesem Zeitpunkt nur befristet in die Strafprozessordnung (StPO) integriert war, galt nach der „Operation Spring“ als bewährtes Mittel zur „Eindämmung der organisierten Kriminalität“ und wurde unbefristet in die StPO aufgenommen.

Die Intention der „Operation Spring“ wird klar erkennbar, wenn sie mit der Ermordung des nigerianischen Asylwerbers Omofuma in Zusammenhang gebracht wird. Am 1. Mai 1999 wurde Marcus Omofuma bei seiner Abschiebung aus Österreich nach Sofia/Bulgarien durch österreichische Polizeibeamte, die ihm die Atemwege verklebten und an Händen und Beinen an seinen Sitz fesselten, ermordet. Die Black Community reagierte daraufhin gemeinsam mit anderen antirassistischen Initiativen mit der Organisation von Kundgebungen und Demos und forderte massiv dazu auf gegen den vorherrschenden rassistischen Grundkonsens in Österreich aktiv zu werden. Bei zahlreichen Aktionen beteiligten sich viele Menschen aus der Black Community, was mittels Kronen Zeitung wochenlang vor der „Operation Spring“ rassistisch ausgeschlachtet wurde. In diesem rassistisch aufgeheizten Klima, das medial den „Schlag gegen die nigerianische Drogenmafia“ vorbereitete, wurde schlussendlich sowohl die Ermordung von Marcus Omofuma als auch die großangelegte „Operation Spring“ mit dem „Kampf gegen die Drogen“ gerechtfertigt.

Es kam zu unzähligen Prozessen, allerdings zu keiner einzigen Verurteilung nach §278a StGB, da das Konstrukt einer vermeintlichen kriminellen Organisation sprich der „nigerianischen Drogenbande“ vor Gericht nicht standhielt. Um den rassistischen Grundkonsens nicht zu enttäuschen, gab es schlussendlich doch viele Verurteilungen und hohe Haftstrafen nach einschlägigen Bestimmungen des Suchmittelgesetzes, meist begründet mit „einer unbestimmten Menge einer unbestimmten Substanz, die an unbekanntem Orten unbekanntem Menschen verkauft wurde“. Der sogenannte „Rechtsstaat“ lachte sich ins Fäustchen.